

4) Leine oder Maulkorb:

(gelb gekennzeichnet)
(§ 6 Hundehaltegesetz)

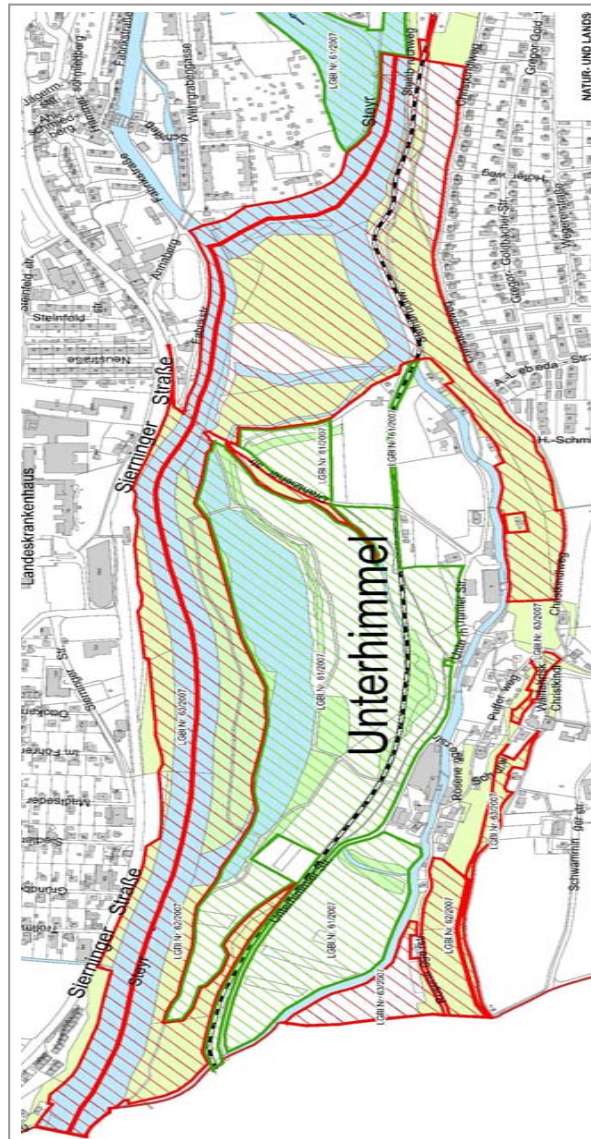
Außerhalb des Leinenpflichtgebietes und innerhalb des Ortsgebietes (bezogen auf die StVO, Straßennetz innerhalb der Ortstafeln), außer auf brachliegenden, unkultivierten Flächen, Au- und sonstigen Wäldern und Flächen (keine Parkanlagen, Sonderregelung Naturschutzgebiet Unterhimmler Au und Untere Steyr) gilt wahlweise Leinen- oder Maulkorbpflicht.

5) Keine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht:

(grün gekennzeichnet)
(§ 6 Hundehaltegesetz)

Innerhalb des Stadtgebietes und außerhalb des Ortsgebietes (nur außerhalb geschlossen bebauter Gebiete, z.B. eng bebauter Siedlungsflächen) sofern gewährleistet ist, dass der Hundehalter die erforderliche Sorgfaltspflicht einhalten und für die ordnungsgemäße Verwahrung (jederzeitige Beherrschung des Tieres) sorgen kann. Jagdrechtliche Einschränkungen oder privatrechtliche Verbote sind zu beachten.

Magistrat Steyr, GB IV, FA Veterinärwesen
Amtsgebäude Reithoffer
Pyrachstraße 7, 4400 Steyr
Tel.: 07252-575/277
vet@steyr.gv.at
www.steyr.at



6) Unterhimmler Au und Untere Steyr:



Naturschutzgebiet: (Naturschutzgesetz)
Hunde an der Leine



Landschaftsschutzgebiet: (Hundehaltegesetz)
Leine oder Maulkorb

Leinen- und/oder Maulkorbpflicht in Steyr



Hundeverbote

Leinen- und Maulkorbpflicht

Leinenpflicht

Leine oder Maulkorb

Keine generelle Leinen-
oder Maulkorbpflicht

Unterhimmler Au und Untere Steyr

1) Hundeverbot „Sperrgebiet“:

(§ 1 der Leinenverordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr)

Die Mitnahme von Hunden

- 🐾 auf öffentliche Kinder- und Jugendspielplätze,
- 🐾 auf Spiel- und Liegewiesen,
- 🐾 in Badebecken und auf Winterspielplätze

ist verboten.

2) Leinen- und Maulkorbpflicht:

(§ 6 Abs. 2 Hundehaltgesetz)

Bei Bedarf; jedenfalls aber

- 🐾 in öffentlichen Verkehrsmitteln,
- 🐾 in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen,

sowie bei größeren Menschenansammlungen (ab 50 Personen) wie z.B. in

- 🐾 Einkaufszentren,
- 🐾 Freizeit- und Vergnügungsparks,
- 🐾 Gaststätten,
- 🐾 Badeanlagen während der Badesaison und
- 🐾 bei Veranstaltungen

müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

3) Leinenpflicht:

(rot gekennzeichnet)

(§ 2 der Leinenverordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr)

Gebiete innerhalb der in der Leinenverordnung angegebenen Straßenzüge; außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen, sodass jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist:

🐾 Altstadtbereich

🐾 Tabor und Resthof:

innerhalb der Straßenzüge Ennskai, Tomitzstraße, Schwimmschulstraße, Wiesenberg, Seifentruhe-Umfahrung, Ennser Straße, Infangstraße, Steinwändweg, Ufergasse, Rennbahnweg, Ennstalbrücke, Pachergasse, Klotzstraße und Schönauerbrücke

🐾 Münichholz:

innerhalb der Straßenzüge Haager Straße, Schumannstraße, Lortzingstraße, Puschmannstraße, Ahrerstraße, Punzerstraße, Sebekstraße und Gablerstraße

🐾 Ennsleite:

innerhalb der Straßenzüge Hubergutstraße, Steinbrecherring, Körnerstraße, Damberggasse, Wokralstraße und Radmoserweg

